

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Hildburghausen

Für die Durchführung der in § 114 i.V.m. § 115 sowie §§ 81 bis 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) enthaltenen Bestimmungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.03.2014 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Landkreis Hildburghausen hat ein Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt ist organisatorisch unmittelbar dem Landrat unterstellt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung dem Kreistag und bei der Kassenprüfung dem Landrat unmittelbar verantwortlich.

§ 2

Bedienstete des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, dem Stellvertreter und den Prüfern.
- (2) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer werden gemäß § 81 Abs. 4 ThürKO auf Beschluss des Kreistages vom Landrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Leiter und sein Stellvertreter müssen entsprechend § 81 Abs. 5 ThürKO Beamte auf Lebenszeit sein und die für ihr Amt erforderlichen Erfahrungen und Eignungen besitzen.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Kassenprüfungen sowie der örtlichen Rechnungsprüfung für den Landkreis Hildburghausen.

Neben der nachträglichen Prüfung von abgeschlossenen Vorgängen sind für die Erfüllung dieser Aufgaben auch Beratungen und die Prüfung von laufenden Vorgängen in allen Verfahrens- und Bearbeitungsstadien möglich, wie beispielsweise

- die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen
- die Prüfung von Vergabeverfahren vor der Zuschlagserteilung bzw. sonstigen Vergabeentscheidung
- die Prüfung von Kassenanordnungen vor der Zuleitung an die Kreiskasse
- die Prüfung von (Bau-)Maßnahmen während der Planung und Ausführung
- die gutachtliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz automatisierter Verfahren
- die Prüfung von Kalkulationen von kostenrechnenden Einrichtungen des Landkreises

- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist ermächtigt, Art und Umfang der Prüfungen festzulegen und vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Prüfungen und während deren Durchführung den Prüfern Weisungen zu erteilen. Er ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und den Fortgang der Prüfungsarbeiten zu überwachen.

- (3) Der Kreistag und der Landrat können dem Rechnungsprüfungsamt unabhängig voneinander besondere Prüfaufträge erteilen. Die Bearbeitung der Prüfaufträge soll nur in dem Umfang erfolgen, in dem die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung dadurch nicht eingeschränkt wird.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises nimmt die örtliche Rechnungsprüfung in den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt sowie weiteren Körperschaften und sonstigen juristischen Personen wahr, soweit dem Rechnungsprüfungsamt diese Aufgabe durch Rechtsnorm übertragen wurde.

Hierfür erhebt der Landkreis Hildburghausen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 4

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden und Zugriff auf alle zur Prüfung notwendigen Daten zu gewähren.
- (2) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Objekte zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältern verlangen.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden können.

- (3) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich auf Verlangen durch einen vom Landrat ausgestellten Dienstausweis aus.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auch nach Aufforderung durch den Kreistag bzw. Landrat teil.
- (5) Bei Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes, die den Verdacht auf strafbare Handlungen (Veruntreuungen, Unterschlagungen oder sonstige Vermögensdelikte) oder wesentliches Fehlverhalten begründen, hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat zu unterrichten.

§ 5

Unterrichtungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Ankündigungen von Prüfungen durch andere Prüfor-gane (Rechnungshof, Aufsichtsbehörden, Finanzamt usw.) unverzüglich mitzuteilen und die Prüfungsberichte anderer Prüfungs- oder Aufsichtsorgane sowie Gutachten von beauftragten Dritten zu Organisations- oder Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vollständig auszuhändigen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art oder im Bereich der automatisierten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (4) Die Amtsleiter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind fortlaufend Abschriften aller Verfügungen zuzuleiten, mit denen Bewirtschaftungsbefugnisse abweichend von der entsprechenden Dienst-anweisung erteilt, entzogen, beschränkt oder erweitert werden.

§ 6

Prüfung und Berichte

- (1) Der Landrat leitet die vom Kämmerer aufgestellte Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung und stellt das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung in einem Schlussbericht zusammen.

Der Schlussbericht wird vom Rechnungsprüfungsamt dem Landrat übergeben. Der Landrat legt den Schlussbericht dem Kreis- und Finanzausschuss zur Beratung vor. An der

beratenden Sitzung nimmt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und ggf. die Prüfer teil.

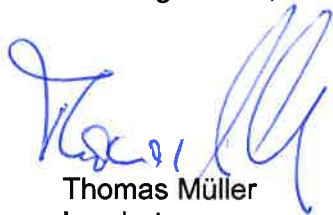
- (3) Der Kreis- und Finanzausschuss gibt Beschlussempfehlungen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten an den Kreistag ab. Über die Entlastung des Landrates und ggf. der Beigeordneten entscheidet der Kreistag auf Grundlage des Schlussberichtes.
- (4) Für Prüfaufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt durch den Kreistag erteilt worden sind, gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmung

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 05.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.11.1998 außer Kraft.

Hildburghausen, den 04.03.2014



Thomas Müller
Landrat
Landkreis Hildburghausen